

Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - AbwS) der Stadt Neckargemünd

Aufgrund von § 45 b Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4, 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Neckargemünd am 17. November 2009 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) vom 25.11.1997, zuletzt geändert am 10. Dezember 2002, beschlossen:

Art. 1

§ 10 erhält folgende neue Fassung:

§ 10 Abwasseruntersuchungen

(1) Die Stadt Neckargemünd kann beim Verpflichteten Abwasseruntersuchungen vornehmen. Sie bestimmt, in welchen Abständen die Proben zu entnehmen sind, durch wen sie zu entnehmen sind und wer sie untersucht. Für das Zutrittsrecht gilt § 21 Abs. 2 entsprechend.

(2) Wenn bei einer Untersuchung des Abwassers Mängel festgestellt werden, hat der Verpflichtete diese unverzüglich zu beseitigen.

Art. 2

§ 38 erhält folgende neue Fassung:

§ 38 Gebührenschuldner

(1) Schuldner der Abwassergebühr ist der Grundstückseigentümer. Der Erbbauberechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Gebührenschuldner.

(2) Abweichend von Absatz 1 sind Mieter eines Grundstücks oder einer Wohnung auf dem Grundstück Gebührenschuldner anstelle des in Absatz 1 genannten Grundstückseigentümers bzw. Erbbauberechtigten, wenn diese hierzu schriftlich ihr Einverständnis erteilt haben.

(3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

(4) Beim Wechsel hat der bisherige Gebührenschuldner die Abwassergebühr bis zum Ende der Benutzung zu entrichten.

Art. 3

§ 40 erhält folgende neue Fassung:

§ 40 Absetzungen

(1) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wurden, werden auf Antrag des Gebührenschuldners bei der Bemessung der Abwassergebühr abgesetzt.

(2) Der Nachweis der nicht eingeleiteten Frischwassermengen ist grundsätzlich durch Messung mittels eines separaten Wasserzählers (Zwischenzählers) nach § 40 c zu erbringen.

(3) Die Stadt Neckargemünd kann in Ausnahmefällen gestatten, dass der Nachweis auf andere Weise als durch Messung durchgeführt wird. Dies sind die Fälle, in denen ein Gutachten vorliegt und der Aufwand zum Einbau von Messeinrichtungen technisch oder wirtschaftlich unzumutbar ist.

Bei Absetzungen für Gartenwassernutzung ist der Nachweis immer durch Messung mittels eines Zwischenzählers nach Abs. 2 zu erbringen.

(4) Anträge auf Absetzung nicht eingeleiteter Wassermengen sind bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zu stellen. Eine durch die SWN GmbH oder einem von ihr beauftragten Dritten im Turnus ihres Abrechnungsverfahrens durchgeführte Ablesung des Zwischenzählers gemäß Abs. 2 gilt als Antragstellung.

Art. 4

§ 40 c erhält folgende neue Fassung:

§ 40 c Messeinrichtungen

(1) Jeder Gebührenschuldner hat bei Entnahme von Wasser aus privaten Wasserversorgungsanlagen, bei Einleitungen und bei Inanspruchnahme von Absetzungen auf seine Kosten zuverlässig arbeitende und leicht zugängliche Messeinrichtungen mit ausreichender Messkapazität durch ein fachlich geeignetes Installationsunternehmen einzubauen, zu unterhalten, zu erneuern, regelmäßig abzulesen und Aufzeichnungen darüber zu führen, die eine einwandfreie Erfassung der verbrauchten oder der nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleiteten Abwassermengen ermöglichen. Der erstmalige Einbau sowie der Austausch einer privaten Messeinrichtung ist der SWN GmbH innerhalb von 2 Wochen mittels eines bei der SWN GmbH erhältlichen Formulars anzuzeigen.

Die Messeinrichtungen müssen den Bestimmungen der Eichordnung vom 24. Januar 1942 in der jeweils geltenden Fassung entsprechen.

(2) Vorhandene Messeinrichtungen werden von der SWN GmbH oder einem von ihr beauftragten Dritten im Turnus ihres Abrechnungsverfahrens (jährlich oder monatlich) abgelesen. Das Abrechnungsverfahren richtet sich nach dem Versorgungsverhältnis.

(3) Der Gebührenpflichtige hat private Messeinrichtungen auf seine Kosten entsprechend der jeweils gültigen Eichordnung (derzeit 6 Jahre) zu ersetzen. Verlangt die Stadt Neckargemünd außerhalb des Turnus eine Nachprüfung der Messeinrichtung durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne von § 6 Abs. 2 des Eichgesetzes, trägt die Stadt Neckargemünd die Kosten hierfür, wenn die Messeinrichtung die zulässige Verkehrsfehlergrenze nicht überschreitet. Andernfalls trägt der Gebührenpflichtige die Kosten der Prüfung.

(4) Die Stadt Neckargemünd kann jederzeit die Vorlage des Überprüfungs- bzw. Eichnachweises verlangen. Fehlt dieser oder ist er nicht mehr gültig, kann die Stadt Neckargemünd die sofortige Erneuerung der Messeinrichtung auf Kosten des Gebührenpflichtigen fordern. Bisher angezeigte Zählerstände brauchen nicht anerkannt zu werden.

(5) Absatz 4 Satz 3 gilt entsprechend, wenn der Gebührenschuldner seine Pflichten gemäß Abs. 1, Abs. 3 Satz 1 verletzt sowie dann, wenn bei einer Überprüfung gemäß Abs. 3 Satz 2 die zulässige Verkehrsfehlergrenze überschritten wird.

Stadt Neckargemünd

**Art. 5
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2009 in Kraft.

Neckargemünd, 17.11.2009

Horst Althoff
Bürgermeister